

Fragestellungen zur Erhebung des COVID-19 Impfstatus für Auszubildende ab 1. 9. 2021

Aufgrund des Schreibens der NÖ LGA bezüglich der Erhebung des Impfstatus für neue MitarbeiterInnen und Auszubildende und den daraus resultierenden Fragen werden folgende Informationen übermittelt:

Zeitpunkt der Gültigkeit:

Gilt die Anordnung der Erhebung des COVID-19 Impfstatus für alle im Herbst 2021 neu Beginnenden oder auch für Auszubildende, die bereits in Ausbildung sind?

Für sämtliche Neuaufnahmen – unabhängig auf welcher vertraglichen Grundlage – sowohl in den Kliniken als auch in den Pflege- und Betreuungs- bzw. Förderzentren mit einem Dienstantritt bzw. einem Tätigkeitsbeginn ab dem 01.09.2021 besteht die verpflichtende Erhebung zum Covid-19 Impfstatus. Zumindest die erste Covid-19-Teilimpfung ist daher bereits VOR dem Dienstantritt vorzuweisen.

Für Kurzzeitbeschäftigte der NÖ Kliniken und Pflege- und Betreuungs- bzw. Förderzentren (wie PraktikantInnen, VolontärInnen, BerufsinteressentInnen, FerialarbeitnehmerInnen, Zivildienstleistende) erfolgt die Überprüfung anhand eines Checks des (grünen) Impfpasses VOR Dienstantritt. Die erfolgte Durchführung des Checks ist mit einem Aktenvermerk zu dokumentieren. Aus Datenschutzgründen darf der Aktenvermerk dabei keine Gesundheitsdaten beinhalten, sondern lediglich ob der/die Kurzzeitbeschäftigte „geeignet“ oder „nicht geeignet“ ist.

Durch diese Regelung ist ein Praktikum ausschließlich für geimpfte Personen möglich.

Wird es in Zukunft Praktikumsstellen für jene Auszubildende geben, die keine Covid Impfung vorweisen können?

In der NÖLGA werden ab 01.09.2021 keine Praktikumsstellen für nicht gegen COVID-19 geimpfte Personen zur Verfügung gestellt (dies betrifft auch PraktikantInnen anderer Ausbildungsstätten, wie z. B. GuK Schulen, SOB Schulen, etc.).

Impfgegner:

Wenn sich in Ausbildung befindliche Personen nicht impfen lassen wollen?

Personen die sich nicht impfen lassen wollen, wird es nicht möglich sein, die noch fehlenden Praktikumsstunden im Rahmen ihrer Ausbildung in einer NÖ LGA Einrichtung zu absolvieren.

Bestätigung keine Impfung:

Was geschieht, wenn in Ausbildung befindliche Personen eine Empfehlung vom Hausarzt vorweisen sich nicht impfen zu lassen?

Eine Empfehlung ist keine Befreiung von der Impfung.

Impfung und Toleranzzeiten:

Wenn eine/ein Auszubildende/r genesen ist und ausreichend Antikörper hat, reicht dies als Immunitätsnachweis? Gehen diese erst nach frühestens 6 Monaten impfen?

Nein, es muss dennoch der Nachweis über zumindest eine erfolgte (Teil-)Impfung erbracht werden. Für Personen nach PCR-bestätigter SARS-CoV-2 Infektion gelten die Regelungen, wie sie in den jeweils aktuellen Anwendungsempfehlungen des NIG vorgesehen sind – derzeit ist eine Impfung ab ca. 4 Wochen nach Infektion oder Erkrankung empfohlen (nach Genesung), um auch einen derzeit bestmöglichen Schutz gegen die Delta-Variante zu sichern (siehe COVID-19-Impfungen: Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums Stand 05.07.2021)

Wer kontrolliert den Impfstatus?

Die Kontrolle des Impfstatus betreffend COVID-19 erfolgt zusammen mit dem allgemeinen Impf- und Immunitätsnachweis durch die jeweilige Ausbildungsstätte.

Was gilt als Nachweis einer Impfung:

- Impfpass
- Grüner Pass mit Nachweis von zumindest einer COVID-19 (Teil-)Impfung
- Impfnachweis
- Formular Impfbestätigung